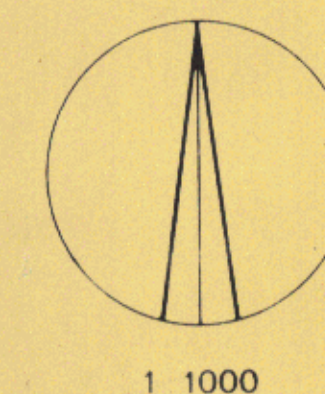


BEBAUUNGSPLAN HORN 9



- GRENZE DES PLANGEBIETES
 — STRASSENLINIE
 — BAULINIE
 — BAUGRENZE
 - - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
 ■ ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 ■ WOHNBAUFLÄCHEN
 ■ REINES WOHNGEBIET
 ■ ALLEMANNES WOHNGEBIET
 ■ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 ■ ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 ■ BAUWEISE
 ■ REIHEHAUSE
 ■ GESCHLOSSENE BAUWEISE
 ■ STELLPLATZ MIT EINFÄHRTEN
 ■ PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 ■ ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
 ■ STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
 ■ VORHANDENE BAUTEN
 ■ MASSANGABEN IN METERN



Gesetz

über den Bebauungsplan Horn 9

Vom 9. Oktober 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 9 für das Plangebiet Stoltenstraße — Nordgrenze der Flurstücke 1209, 1292, 1291 und 1297 der Gemarkung Horn-Ges — Rudolf-Rob-Allee — Südgrenze des Flurstücks 1245 der Gemarkung Horn-Ges — Manshardtstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Veranlagungen sind unzulässig.
- Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Beiderseits der Grenze zwischen den Flurstücken 37 und 1245 der Gemarkung Horn-Ges sind Bäume und Sträucher anzupflanzen. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.
- Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Rechts-Gesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unterirdisch nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauabstandsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Oktober 1964.

Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 10, Stadthausstraße 8
 Tel. 34 10 08

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
HORN 9AUF GRUND DES BUNDESGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGB I S. 534)

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 130

HAMBURG, DEN 3. 8. 1964

LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem
 im Staatsarchiv niedergelegten
 Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg

Baubehörde

Landesplanungsamt

Hamburg, den 16. Okt. 1964

Hamburg, den 16. Okt. 1964

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
 vom 9. Okt. 1964 (GVBl. S. 217)
 In Kraft getreten am 14. Okt. 1964

Archiv Nr. 20084

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 43

DIENSTAG, DEN 13. OKTOBER

1964

Inhalt

Tag		Seite
9. 10. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Horn 9	217
9. 10. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 10	218
9. 10. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Sülldorf 1 / Blankenese 5	218
9. 10. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 6	219
9. 10. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Lokstedt 7	220
29. 9. 1964	Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 8	220

Gesetz

über den Bebauungsplan Horn 9

Vom 9. Oktober 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 9 für das Plangebiet Stoltenstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1209, 1292, 1291 und 1282 der Gemarkung Horn-Geest — Rudolf-Roß-Allee — Südgrenze des Flurstücks 1245 der Gemarkung Horn-Geest — Manshardtstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Beiderseits der Grenze zwischen den Flurstücken 37 und 1245 der Gemarkung Horn-Geest sind Bäume und Sträucher

anzupflanzen. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Oktober 1964.

Der Senat